



Statuten Pfadiabteilung Lindegar

In diesen Statuten wird auf die geschlechterspezifische Personenbezeichnung zu Gunsten einfacherer Lesbarkeit verzichtet. Die Verwendung der männlichen Form für beide Geschlechter hat in keiner Weise wertende Bedeutung.

1. Allgemeines

1.1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen "Pfadiabteilung Lindegar" besteht ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der St. Leodegarstrasse 6 in 6006 Luzern. Er bezweckt die Förderung von Kindern und Jugendlichen nach den in Art. 1 und 2 der Statuten der Pfadibewegung Schweiz festgehaltenen Grundsätzen.

1.2. Verbandszugehörigkeit

Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder und Organe gehören folgenden Verbänden an:

- a. dem Corps Luleu
- b. der Pfadi Luzern (Kantonalverband der Luzerner Pfadfinderinnen und Pfadfinder)
- c. der Pfadibewegung Schweiz (PBS)
- d. dem Verband Katholischer Pfadi (VKP)

Die Abteilung arbeitet nach den Richtlinien dieser Verbände und anerkennt deren Satzungen und Statuten als verbindlich.

1.3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September.

2. Mitgliedschaft

2.1. Aktivmitglieder

2.1.1. Aktivmitglieder sind:

0. Stufe	Biber	4-7 Jahre
1. Stufe	Wölfe	7-11 Jahre
2. Stufe	Pfadi	11-15 Jahre
3. Stufe	Pios	15-16 Jahre
4. Stufe	Rover	16 Jahre und älter

Die Stufen gliedern sich gemäss dem Pfadiprofil der PBS.



- 2.1.2. Aufgenommen werden Kinder ab 4 Jahren. Für Kinder unter 16 Jahren ist das Anmeldeformular durch die Eltern zu unterschreiben. Über die Aufnahme befindet die Stufenleitung.
 - 2.1.3. Über die Aktivmitglieder wird ein Verzeichnis geführt (Etat).
 - 2.1.4. Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Für den Austritt aus der Abteilung bedarf es einer schriftlichen Erklärung an die Stufenleitung.
 - 2.1.5. Der Abteilungshöck kann ein Mitglied ausschliessen, wobei der Ausschluss schriftlich bekanntzugeben und zu begründen ist. Gegen einen Ausschluss kann innert 2 Wochen seit der schriftlichen Bekanntgabe bei der nächsthöheren Instanz (1. Instanz: Vorstand des Corps / 2. Instanz: Kantonaler Vorstand / 3. Instanz: Bundesvorstand bzw. die Verbandsleitung der PBS) rekurriert werden. Jeder Ausschluss muss unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit, -frist und -instanz schriftlich mitgeteilt werden. Die Begründung kann auch mündlich erfolgen. In letzter Instanz entscheidet der Bundesvorstand bzw. die Verbandsleitung der PBS.
 - 2.1.6. Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständige Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS.
- 2.2. Ehrenmitglieder**
Die Abteilungsleitung kann Ehrenmitglieder ernennen.

3. Organisation

Die Organe der Abteilung sind:

- a. Abteilungsversammlung (Vereinsversammlung)
- b. Abteilungshöck (Abteilungsleitung / Stufenleitung / Abteilungsvorstand)
- c. Abteilungsleitung
- d. Abteilungsvorstand
- e. Kassier / Revisionsstelle

3.1. Abteilungsversammlung (Vereinsversammlung)

- 3.1.1. Die Abteilungsversammlung wird von dem Abteilungsvorstand einberufen und geleitet. Sie findet statt, wenn sie von denselben einberufen wird oder wenn dies mindestens fünf Mitglieder der 4. Stufe verlangen.
- 3.1.2. Zur Abteilungsversammlung wird die gesamte 4. Stufe eingeladen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Präses und der Coach werden ebenfalls eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 3.1.3. Die Abteilungsversammlung ist die Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ZGB und entscheidet über:
 - eine massgebliche Änderung des Vereinszweckes und der Mitgliedschaft
 - eine Veränderung der Statuten
 - die Wahl der Abteilungsleitung und des Abteilungsvorstands
 - die Auflösung der Abteilung
 - die Genehmigung der Jahresrechnung
 - die Revisionsstelle



3.2. Der Abteilungshöck

- 3.2.1. Der Abteilungshöck besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a. der Abteilungsleitung
 - b. den Stufenleitern aller Stufen
 - c. dem Abteilungsvorstand
- 3.2.2. Die Abteilungshöcks werden durch die Abteilungsleitung geleitet. Sie finden statt, wenn sie von denselben einberufen werden oder wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Abteilungshöcks verlangen.
- 3.2.3. Der Abteilungshöck entscheidet über wichtige Angelegenheiten, welche die ganze Abteilung betreffen. Im Einzelnen hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Entschiede über alle laufenden Angelegenheiten der Abteilung
 - Entscheidet über die sofortige Amtsenthebung von Stufenleitern und Leitern in begründeten Fällen; der Enthebungsentscheid ist schriftlich mitzuteilen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschliesst auf Antrag des Kassiers das Budget und setzt den Jahresbeitrag für das kommende Jahr fest.
 - Regelt die Unterschriftsberechtigung
 - Alle Aufgaben, die sonst keinem Organ übertragen sind
- 3.2.4. Das Stimmrecht des Abteilungshöcks ist wie folgt:
- Abteilungsleitung 1 Stimme
 - Stufenleitung 1 Stimme pro Stufe
 - Abteilungsvorstand 1 Stimme

Der Abteilungshöck ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

- 3.2.5. Die Stufenleiter werden durch die Leiter der jeweiligen Stufe gewählt.

3.3. Abteilungsleitung

- 3.3.1. Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt durch die Abteilungsversammlung.
- 3.3.2. Die Abteilungsleitung muss in der Regel volljährig sein.
- 3.3.3. Die Abteilungsleitung kann nur aus wichtigen Gründen und mit dem Einverständnis des Präses und dem Coach durch die Abteilungsversammlung des Amtes enthoben werden.
- 3.3.4. Der Abteilungsleitung obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Vertretung der Abteilung gegen aussen, d.h. gegenüber den Eltern, Behörden, der Pfarrei, dem Corps, der Pfadi Luzern und der Öffentlichkeit
 - Verantwortung für eine gute Leitung aller Stufen der Abteilung
 - Verantwortung für die Leiterausbildung und den Leiternachwuchs
 - Koordination des AL-Teams / Stulei-Teams und Vorsitz dessen Höcks
 - Festlegung von Schwerpunkten für die Tätigkeit der Abteilung; in Zusammenarbeit mit dem Abteilungsvorstand



- 3.3.5. Mit Ausnahme des Kassenwesens zeichnet die Abteilungsleitung mit Einzelunterschrift für die Abteilung. Die Abteilungsleitung überträgt den Lagerleitern das Recht, im Tätigkeitsbereich eines Lagers mit Einzelunterschrift im Namen der Abteilung zu unterschreiben.
- 3.3.6. Die Abteilungsleitung hält den Kontakt zur Alt-Pfadi-Vereinigung (APV) aufrecht.
- 3.3.7. In der Abteilungsleitung sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

3.4. Abteilungsvorstand

- 3.4.1. Der Abteilungsvorstand besteht aus mind. zwei Mitgliedern. Dem Präsidenten sowie dem Abteilungskassier. Zusätzliche Vorstandsmitglieder können im Vorstand vertreten sein, wobei der Aufgabenbereich innerhalb des Vorstandes verteilt wird (mit Ausnahme des Präsidiums und dem Kassenwesen).
- 3.4.2. Die Wahl des Abteilungsvorstands erfolgt durch die Abteilungsversammlung.
- 3.4.3. Die Wahl des Präsidenten des Abteilungsvorstandes erfolgt durch die Abteilungsversammlung
- 3.4.4. Die Wahl des Abteilungskassier erfolgt durch die Abteilungsversammlung.
- 3.4.5. Vorstandsmitglieder müssen in der Regel volljährig sein.
- 3.4.6. Vorstandsmitglieder können nur aus wichtigen Gründen und mit dem Einverständnis des Präses und dem Coach durch die Abteilungsversammlung des Amtes enthoben werden.
- Dem Abteilungsvorstand obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen: Verantwortung der langfristigen Vereinsplanung (Finanzen, Mitgliederanzahl, Leiternachwuchs, Vereinsarbeit)
 - Festlegung von Schwerpunkten für die Tätigkeit der Abteilung; in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung
 - Verantwortung über die Vereinskasse
- 3.4.7. Mit Ausnahme des Kassenwesens zeichnet der Vorstand mit Einzelunterschrift für die Abteilung.
- 3.4.8. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Abteilungsvorstand von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 3.4.9. Die gesamte Amtszeit einer Person im Abteilungsvorstand soll nicht länger als 12 Jahre sein. Wird ein Mitglied des Abteilungsvorstand als Präsident*in gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (16 Jahre Amtszeit insgesamt).



- 3.4.10. Die Mitglieder des Abteilungsvorstand nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls es bei einer Person im Abteilungsvorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:
- Die betroffene Person informiert den Präsident und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
 - Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Abteilungsvorstand über das Thema aus.
 - Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
 - Falls der Interessenskonflikt den Präsident betrifft, informiert er seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung. Falls ein Mitglied des Abteilungsvorstand in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann das restliche Abteilungskomitee/der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

3.5. Kassier / Revisionsstelle

- 3.5.1. Der Kassier führt die Abteilungskasse nach kaufmännischen Grundsätzen, schliesst sie jährlich ab und unterbreitet sie der Abteilungsversammlung zur Genehmigung. Der Kassier revidiert regelmässig alle Kassen der Stufen innerhalb der Abteilung und erstellt in Absprache mit der Abteilungsleitung das Budget zuhanden des Abteilungshöcks.
- 3.5.2. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig. Die Revisor*innen müssen weder Mitglied der Abteilung noch Mitglied des Abteilungsvorstandes sein. Die Revisor*innen müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.
- 3.5.3. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- 3.5.4. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

4. Zusammensetzung der Leitungsteams

Sind in einer Stufe Angehörige beider Geschlechter aktiv, so sollten im verantwortlichen Leitungsteam beide Geschlechter vertreten sein. Bei gemischten Lagern (ab zwei Übernachtungen) müssen jeweils immer mindestens eine Leiterin und ein Leiter anwesend sein.



5. Finanzielles

5.1. **Abteilungsvermögen**

Das Abteilungsvermögen besteht aus dem Barvermögen und dem Material der Abteilung und der einzelnen Stufen.

5.2. **Finanzierung**

5.2.1. Die Abteilung finanziert sich durch

- a. Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
- b. Erträgen von Aktionen der Abteilung und der einzelnen Stufen
- c. Erträgen aus Anlässen im Auftrag der Stadt Luzern
- d. Einnahmeüberschüssen aus Veranstaltungen und Lagern
- e. Subventionen und Beiträgen der Kath. Kirchgemeinde Luzern
- f. Spenden von natürlichen und juristischen Personen

5.2.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils vom Abteilungshöck festgelegten Jahresbeiträge für die Mitgliedschaft und Versicherung zu bezahlen. Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen im laufenden Jahr.

5.3. **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung und der einzelnen Stufen haftet ausschliesslich das Abteilungsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe für Verbindlichkeiten der Abteilung und der einzelnen Stufen sowie jegliche Haftung des Corps, der Pfadi Luzern oder der PBS ist ausgeschlossen.

Für die laufenden Ausgaben der Abteilung halten sich der Vorstand und die Leitenden an das Budget.

6. Auflösung der Abteilung

6.1. Zur Auflösung der Abteilung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Abteilungsversammlung notwendig.

6.2. Im Falle der Auflösung der Abteilung fällt das Abteilungsvermögen in die Verwaltung des Vorstandes der Pfadi Luzern, bis eine neue vom Kantonalverband anerkannte Nachfolgeorganisation gegründet ist.



7. Ethik-Statut

- 7.1. Als Mitglieder der PBS unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 7.2. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.


8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der Abteilungsversammlung.
- 8.2. Diese Statuten treten mit Annahme an der GV und nach Genehmigung durch den Vorstand der Pfadi Luzern in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Satzungen.

Luzern, 09.01.2026



Carla Brentini
Abteilungsleiterin



Sylvie Müller
Abteilungsleiter



Jeremy Moser
Vorstandspräsident

Vergangene Statutenänderungen:

- 09.01.2025 (Anpassung)
- 28.12.2025 (Anpassung Statuten an Branchenstandard Swiss Olympic)
- 28.01.2022 (Anpassung)
- 29.11.2015 (Vereinsgründung)

